

# Verhaltenskodex des Fachschaftsteams e.V.

Beschlossen auf der 226. Sitzung am 20.09.2022

1. DIE ERWARTUNGEN AN UNSERE MITGLIEDER
  - 1.1. Der Verein erwartet von allen seinen Mitgliedern ein bestimmtes Verhalten und eine bestimmte Einstellung, die über den grundlegenden Respekt hinausgehen.
  - 1.2. Von der Vereinigung und ihren Mitgliedern wird erwartet, dass sie ein offenes Umfeld schaffen, in dem sich jede\*r frei fühlt, ihre\*seine Meinung und ihren\*seinen Standpunkt zu äußern.
  - 1.3. Von der Vereinigung und ihren Mitgliedern wird erwartet, dass sie auf respektvolle Weise kommunizieren, sowohl persönlich als auch online. Diese respektvolle Kommunikation ist sowohl im Tonfall als auch in der Wortwahl und im Stil der Situation angemessen.
  - 1.4. Von der Vereinigung und ihren Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich füreinander einsetzen.
  - 1.5. Von der Vereinigung und ihren Mitgliedern wird erwartet, dass sie das Eigentum der Universität und der Vereinigung sorgfältig behandeln.
  
2. DISKRIMINIERUNG
  - 2.1. Jegliche Diskriminierung von Mitgliedern der Vereinigung im Sinne der folgenden Definition wird als inakzeptables Verhalten betrachtet.
  - 2.2. Diskriminierung innerhalb oder außerhalb des Vereins liegt vor, wenn Studierende aufgrund ihrer Herkunft, geschlechtlichen Identität, Rasse, sexuellen Orientierung, ihres Alters, einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, ihrer politischen Zugehörigkeit (insofern die politische Anschauung diesem Verhaltenskodex nicht widerspricht), ihres Beschäftigungsstatus, ihres Familienstands, ihrer Nationalität, ihrer Religion, ihrer Weltanschauung und weiteres unterschiedlich oder schlecht behandelt werden.
  - 2.3. Jedes Mitglied, das sich diskriminiert fühlt oder weiß, dass ein anderes Mitglied ein diskriminierendes Verhalten an den Tag gelegt hat, das Schaden verursacht hat, oder diskriminiert wurde, hat das Recht, eine formelle Beschwerde bei den **Awarenessbeauftragten** einzureichen und/oder einen Termin mit den Awarenessbeauftragten zu vereinbaren.
  - 2.4. Diskriminierung kann je nach Schweregrad mit einem (schriftlichen) Verweis, einer vorübergehenden Suspendierung oder einem Ausschluss aus der Vereinigung geahndet werden. Zusätzlich können Vorstandsmitglieder entlassen werden. Die Suspendierung und der Ausschluss von Mitgliedern

werden bei wiederholten oder besonders gravierenden Verstößen gegen den Verhaltenskodex als Strafe eingesetzt.

### 3. MOBBING

- 3.1. Jegliches Mobbing, wie in den Erklärungen definiert, gegenüber Mitgliedern der Vereinigung wird als inakzeptables Verhalten angesehen.
- 3.2. Mobbing ist eine unerwünschte, wiederkehrende Aggressivität oder ein Verhalten, das darauf abzielt oder dazu führt, eine Person oder eine Gruppe von Personen zu schikanieren, zu demütigen, zu untergraben oder zu bedrohen, und das psychischen und/oder physischen Schaden verursacht. Mobbing ist oft mit einem (tatsächlichen oder vermeintlichen) Missbrauch von Macht/Autorität verbunden, bei dem die Zielperson(en) Schwierigkeiten haben, sich zu wehren.
- 3.3. Jedes Mitglied, das Mobbing erlebt hat oder ein anderes Mitglied kennt, das Mobbing erlebt hat, oder weiß, dass ein anderes Mitglied Mobbing begangen hat, hat das Recht, eine formelle Beschwerde bei den Awarenessbeauftragten einzureichen und/oder einen Termin mit den Awarenessbeauftragten zu vereinbaren. Für Teilnehmer\*innen an Veranstaltungen/ Projekten etc. des Fachschaftsteams gelten die gleichen Regeln.
- 3.4. Mobbing kann je nach Schweregrad und Anzahl der Vorfälle mit einer vorübergehenden Suspendierung, einem Ausschluss von Vereinsveranstaltungen/ -projekten etc. und/oder einer Streichung der Mitgliedschaft geahndet werden. Zusätzlich können Vorstandsmitglieder entlassen werden. Für externe Teilnehmer\*innen kann eine Suspendierung oder ein Ausschluss von Vereinsveranstaltungen/ -projekten etc. veranlasst werden.

### 4. SEXUELLE BELÄSTIGUNG UND GEWALT

- 4.1. Jegliche sexuelle Belästigung, wie in den Erklärungen definiert, gegenüber Mitgliedern des Vereins, anderen Studierenden oder Mitarbeiter\*innen der Universität wird als inakzeptables Verhalten angesehen.
- 4.2. Sexuelle Belästigung ist definiert als sexuelle Bemerkungen, Gesten und Handlungen sexueller Natur, die von den Betroffenen als unerwünschte Erfahrung empfunden werden.
- 4.3. Sexuelle Gewalt wird definiert als jedes Verhalten oder jede Handlung sexueller Natur oder die als solche wahrgenommen wird, die unerwünscht ist und ohne die Zustimmung oder das Einverständnis aller beteiligten Personen erfolgt.
- 4.4. Jedes Mitglied, das sexuelle Belästigung und/oder Gewalt erfahren hat oder ein anderes Mitglied kennt, das von sexueller Belästigung und/oder Gewalt betroffen war, oder weiß, dass ein anderes Mitglied sexuelle Belästigung und/oder Gewalt begangen hat, hat das Recht, eine formelle Beschwerde bei den Awarenessbeauftragten einzureichen und/oder einen Termin mit den

Awarenessbeauftragten zu vereinbaren. Für Teilnehmer\*innen an Veranstaltungen/ Projekten etc. des Fachschaftsteams gelten die gleichen Regeln.

- 4.5. Sexuelle Belästigung kann je nach Schweregrad und Anzahl der Vorfälle mit einer vorübergehenden Suspendierung, einem Ausschluss von Vereinsveranstaltungen/ -projekten etc.und/oder einer Streichung der Mitgliedschaft geahndet werden. Zusätzlich können Vorstandsmitglieder entlassen werden. Für externe Teilnehmer\*innen kann eine Suspendierung oder ein Ausschluss von Vereinsveranstaltungen/ -projekten etc. veranlasst werden.
- 4.6. Sexuelle Gewalt wird mit der Streichung der Mitgliedschaft geahndet. Zusätzlich können Vorstandsmitglieder entlassen werden. Für externe Teilnehmer\*innen wird ein Ausschluss von Vereinsveranstaltungen/ -projekten etc. veranlasst.

## 5. AGGRESSION UND MISSBRAUCH

- 5.1. Jegliche Aggression und Beschimpfung, wie in den Erklärungen definiert, gegen Mitglieder des Vereins oder andere Studierende oder Mitarbeiter\*innen der TU ist verboten.
- 5.2. Missbrauch ist definiert als jede Handlung, die eine andere Person absichtlich schädigt oder verletzt.
- 5.3. Jedes Mitglied, das Aggression und/oder Missbrauch erfahren hat oder weiß, dass ein anderes Mitglied Aggression und/oder Missbrauch begangen hat oder Aggression und/oder Missbrauch erfahren hat, hat das Recht, eine formelle Beschwerde bei den Awarenessbeauftragten einzureichen und einen Termin mit den Awarenessbeauftragten zu vereinbaren. Für Teilnehmer\*innen an Veranstaltungen/ Projekten etc. des Fachschaftsteams gelten die gleichen Regeln.
- 5.4. Aggression und Missbrauch kann je nach Schweregrad und Anzahl der Vorfälle mit einer vorübergehenden Suspendierung, einem Ausschluss von Vereinsveranstaltungen/ -projekten etc.und/oder einer Streichung der Mitgliedschaft geahndet werden. Zusätzlich können Vorstandsmitglieder entlassen werden. Für externe Teilnehmer\*innen kann eine Suspendierung oder ein Ausschluss von Vereinsveranstaltungen/ -projekten etc. veranlasst werden.

## 6. BESORGNISERREGENDES VERHALTEN

- 6.1. Bei besorgniserregendem Verhalten, wie es im Folgenden definiert wird, kann der Verein entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- 6.2. Besorgniserregendes Verhalten ist definiert als eine Reihe von Verhaltensweisen, die zwar nicht gegen den Verhaltenskodex verstoßen, aber von anderen Mitgliedern als bedenklich empfunden werden. Besorgniserregendes Verhalten kann unter anderem ein Verhalten sein, das dem Mitglied, das dieses Verhalten an den Tag legt, anderen Mitgliedern oder

der Vereinigung selbst schadet und die Sorge um ihre Sicherheit oder ihr Wohlbefinden rechtfertigt. Dieses Verhalten kann auch von externen Teilnehmer\*innen an Vereinsveranstaltungen/ -projekten etc. ausgehen.

- 6.3. Jedes Mitglied, das ein besorgniserregendes Verhalten feststellt, hat das Recht, eine formelle Beschwerde bei den Awarenessbeauftragten einzureichen und/oder einen Termin mit den Awarenessbeauftragten zu vereinbaren.
- 6.4. Wenn die Awarenessbeauftragten über ein besorgniserregendes Verhalten informiert werden oder es bemerken, laden sie das betreffende Mitglied/ die betreffenden Mitglieder oder die externen Teilnehmer\*innen zu einem Gespräch ein. Ziel dieses Gesprächs ist es, durch Schlichtung und Deeskalation einen künftigen Verstoß gegen den Verhaltenskodex oder andere Schäden zu verhindern.

## 7. DROGENMISSBRAUCH

- 7.1. Jeglicher Drogenmissbrauch an der Universität, wie im Folgenden definiert, wird als inakzeptables Verhalten betrachtet.
- 7.2. Drogenmissbrauch ist definiert als der Konsum von legalen und illegalen Drogen, einschließlich Alkohol, der schädliche Folgen für die betreffende Person oder ihre Umgebung, eine unsichere Umgebung oder eine Störung der guten Ordnung zur Folge haben könnte.
- 7.3. Jedes Mitglied, das Drogenmissbrauch feststellt, hat das Recht, eine formelle Beschwerde bei den Awarenessbeauftragten einzureichen oder den Vorstand zu informieren.
- 7.4. Im Falle von Drogenmissbrauch außerhalb des FT können die Awarenessbeauftragten die Person zu einem Gespräch einladen.
- 7.5. Drogenmissbrauch kann je nach Schweregrad und Anzahl der Vorfälle mit einer vorübergehenden Suspendierung, einem Ausschluss von Vereinsveranstaltungen/ -projekten etc. und/oder einer Streichung der Mitgliedschaft geahndet werden. Zusätzlich können Vorstandsmitglieder entlassen werden. Für externe Teilnehmer\*innen kann eine Suspendierung oder ein Ausschluss von Vereinsveranstaltungen/ -projekten etc. veranlasst werden.

## 8. BETRUG UND EIGENTUMSRECHTE

- 8.1. Jeder Betrug oder jede Verletzung der Eigentumsrechte des FTs, wie in den Erklärungen definiert, wird als inakzeptables Verhalten betrachtet.
- 8.2. Betrug wird definiert als: die vorsätzliche Falschdarstellung wesentlicher Tatsachen in Wort oder Schrift mit dem Ziel, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen, der die Vereinigung schädigt oder rechtswidrig ist.
- 8.3. Jedes Mitglied, das weiß, dass ein anderes Mitglied einen Betrug begangen oder sich in Verletzung der Eigentumsrechte der Vereinigung verhalten hat, hat das Recht, eine formelle Beschwerde bei den Awarenessbeauftragten einzureichen und/oder einen Termin mit den Awarenessbeauftragten zu vereinbaren. Für Teilnehmer\*innen an Veranstaltungen/ Projekten etc. des Fachschaftsteams gelten die gleichen Regeln.

- 8.4. Betrug oder Verletzung der Eigentumsrechte kann je nach Schweregrad und Anzahl der Vorfälle mit einer vorübergehenden Suspendierung, einem Ausschluss von Vereinsveranstaltungen/ -projekten etc. und/oder einer Streichung der Mitgliedschaft geahndet werden. Zusätzlich können Vorstandsmitglieder entlassen werden. Für externe Teilnehmer\*innen kann eine Suspendierung oder ein Ausschluss von Vereinsveranstaltungen/ -projekten etc. veranlasst werden.
9. ANDERES VERHALTEN, DAS DEM VEREIN SCHADET
- 9.1. Wenn ein Mitglied oder ein\*e externe\*r Teilnehmer\*in ein anderes Verhalten an den Tag legt, das dem Verein schadet, wie im Folgenden definiert, können der Vorstand und die Awarenessbeauftragten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die Sanktionsmöglichkeiten sind in den vorherigen Punkten genannt.
- 9.2. Andere Verhaltensweisen, die dem Verein schaden, sind solche, die nicht definiert sind oder nicht unter einen Abschnitt dieses Verhaltenskodexes fallen, aber dennoch eine Gefahr für den Ruf, die Sicherheit oder die Gesundheit des Vereins oder ihrer Mitglieder darstellen.
10. KINDERSCHUTZ
- 10.1. Ein Kind ist eine Person unter 18 Jahren und ein\*e Erwachsene\*r ist eine Person über 18 Jahren, unabhängig von ihrer Rolle im Verein.
- 10.2. Alle Mitglieder des FTs, insbesondere die gewählten Vertreter\*innen, sollten sich ihrer Rolle bei der Gewährleistung des Wohlergehens von Kindern bewusst sein und auch ihre Verantwortung erkennen, wenn sie einen Fall von Kindesmissbrauch vermuten.
- 10.3. Das FT respektiert die nationalen Gesetze, die den Konsum von hartem Alkohol und Tabak auf Personen über 18 Jahre beschränken sowie das allgemeine Alkoholverbot unter 16 Jahren. Dementsprechend sind der Verkauf und der Konsum von hartem Alkohol bei FT-Veranstaltungen für Kinder verboten, Bier und Wein können Kinder ab 16 konsumieren.
- 10.4. Für die Teilnahme des Kindes an externen Veranstaltungen des FTs sowie für eventuelle Gebühren ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.
- 10.5. Erwachsene, unabhängig von ihrer Rolle im Verein, müssen es vermeiden, sich in kompromittierende oder verletzliche Situationen zu begeben, wenn sie mit Kindern zusammentreffen. Darüber hinaus müssen Erwachsene jede Situation, die zu Fehlinterpretationen führen könnte, so schnell wie möglich an die Awarenessbeauftragten melden. Für Teilnehmer\*innen an Veranstaltungen/ Projekten etc. des Fachschaftsteams gelten die gleichen Regeln.
11. AWARENESSBEAUFTRAGTE
- 11.1. Ein\*e Awarenessbeauftragte\*r ist ein gewähltes Mitglied des FTs, das für Fragen, Anliegen und Meldungen über schädliches Verhalten von Mitgliedern des Vereins sowie externen Teilnehmer\*innen zur Verfügung steht, den

- Vorstand in Fragen der Sicherheit und der Sanktionsmöglichkeiten unterstützt und bei der Einarbeitung der Awarenessbeauftragten in der kommenden Periode behilflich ist.
- 11.2. Das Verfahren des von den Awarenessbeauftragten angewandten Beschwerdesystems ist in Anhang I beschrieben.
  - 11.3. Die Position der Awarenessbeauftragten ist unabhängig vom Vorstand, um Unparteilichkeit zu gewährleisten und den Mitgliedern/ Personen, die sich an sie\*ihn wenden möchten, um Neutralität zu signalisieren.
  - 11.4. Zu den Aufgaben der Awarenessbeauftragten gehören unter anderem:
    - 11.4.1. Sie fungiert als Informations- und Ressourcenstelle der Studienvereinigung, an die sich sowohl die Mitglieder als auch der Vorstand mit Fragen zum bestehenden Sozial- und Sicherheitssystem des FTs wenden können;
    - 11.4.2. Von Studierenden der Fakultät auf Vorfälle oder schädliches Verhalten (Mobbing, Belästigung, Missbrauch, Gewalt etc.) angesprochen zu werden, die sie entweder im Rahmen des FTs oder im weiteren universitären Umfeld erlebt oder beobachtet haben;
    - 11.4.3. Unterstützung des Vorstands bei der Umsetzung der Sozial- und Sicherheitspolitik (Verhaltenskodex, weitere Sozial- und Sicherheitsdokumente);
    - 11.4.4. Beibehaltung des Kontakts zu den großen universitären Anlaufstellen;
    - 11.4.5. Organisation von Veranstaltungen und Schulungen zur Verbesserung der Kenntnisse über Awareness im FT;
    - 11.4.6. Hilfe bei der Einarbeitung neuer Awarenessbeauftragten;
  - 11.5. Awarenessbeauftragte werden für eine gewünschte Amtszeit gewählt. Wenn sie ihr Amt abgeben möchten, melden sie sich frühzeitig beim zweiten Vorstand und suchen möglichst nach einem Ersatz.
  - 11.6. Bei der Wahl der Awarenessbeauftragten sollten die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:
    - 11.6.1. Ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Sensibilität;
    - 11.6.2. Erfahrung im Umgang mit intensiven, stressigen oder schwierigen Situationen;
    - 11.6.3. Gute Erfolgsbilanz in Bezug auf Professionalität und Respekt für die Politik innerhalb des FTs und der TU.
    - 11.6.4. Eine mögliche paritätische Besetzung von zwei Beauftragten.
  - 11.7. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, darf eine Awarenessbeauftragte kein aktives Mitglied des Vorstands sein. Idealerweise ist ein\*e Awarenessbeauftragte\*r ein älteres FT-Mitglied, das keine engen Beziehungen zu den einzelnen Mitgliedern des Vorstands unterhält.
  - 11.8. Die Awarenessbeauftragten werden in einer Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Schwierigkeiten können diese auch mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern abgewählt werden.
12. BESTRAFUNG UND VERWEISUNGSPROZESS
- 12.1. Der Vorstand sollte sich mit den Awarenessbeauftragten in Verbindung setzen, wenn ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex stattgefunden hat.

- 12.2. Wird der Vorstand wegen eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex kontaktiert, verweist er die Person an die Awarenessbeauftragten. Je nach den Wünschen des Opfers und der Schwere des Falles kann der Vorstand bei Bedarf direkt in das Verfahren einbezogen werden.
  - 12.3. Die Awarenessbeauftragten arbeiten mit dem Vorstand zusammen, um die angemessene Strafe auszuwählen, wie in dem Verfahren in Anhang 1 dargelegt. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig. Die betroffenen Personen können sich an die übergeordneten Behörden der TU wenden und/oder ein Verfahren zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in eine FT-Sitzung einleiten.
  - 12.4. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex.
  - 12.5. Verstöße gegen den Verhaltenskodex können je nach Schweregrad und Anzahl der Vorfälle mit einer vorübergehenden Suspendierung, einem Ausschluss von Vereinsveranstaltungen/ -projekten etc. und/oder einer Streichung der Mitgliedschaft geahndet werden. Zusätzlich können Vorstandsmitglieder entlassen werden. Für externe Teilnehmer\*innen kann eine Suspendierung oder ein Ausschluss von Vereinsveranstaltungen/ -projekten etc. veranlasst werden.
  - 12.6. Bei Vorfällen innerhalb des Vorstands sind diese Vorstandsmitglieder von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen.
13. DIE ANWENDBARKEIT DES VERHALTENSKODEXES
- 13.1. Der Verhaltenskodex gilt für alle Mitglieder des FTs. Die Zustimmung zu einer Mitgliedschaft beim FT bedeutet automatisch die Zustimmung zum Inhalt des Verhaltenskodexes. Für alle die vor Annahme oder bei Änderungen des Verhaltenskodex bereits Mitglied des FTs waren gilt dieser trotzdem, da dies eine Vereinsabstimmung ist.
  - 13.2. Der Verhaltenskodex gilt für jede\*n, der sich im FT-Büro oder bei einer vom FT organisierten Veranstaltung aufhält. Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex kann zu einem (vorübergehenden) Ausschluss aus dem FT-Büro und/oder der Teilnahme an FT-Veranstaltungen sowie zur Ablehnung der Mitgliedschaft führen.
  - 13.3. Der Verhaltenskodex gilt für Nichtmitglieder, die sich regelmäßig aktiv beim FT engagieren, z.B. im FT-Büro anwesend sind oder an FT-Veranstaltungen teilnehmen. Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex kann zu einem (vorübergehenden) Ausschluss aus dem FT-Büro und/oder der Teilnahme an FT-Veranstaltungen, zur Verweigerung der Mitgliedschaft und zu anderen möglichen Strafen führen.

## Erklärungen

1. Zu 3: Verschiedene Arten von Mobbing:
  - a. Körperlich: Anwendung von körperlicher Gewalt oder Aggression gegen eine andere Person (z. B. Schubsen, Schlagen, Verletzung des persönlichen Raums);
  - b. Verbal: jemanden verbal angreifen (z. B. Beschimpfungen, Hänseleien, beleidigende oder anstößige Bemerkungen, Schreien, Wutausbrüche);
  - c. Sozial/Beziehung: Versuch, jemanden zu verletzen, indem man ihn ausgrenzt, Gerüchte verbreitet oder ihn ignoriert (z. B. Klatsch und Tratsch, böse Witze machen);
  - d. Cybermobbing: Nutzung elektronischer Medien, um jemanden zu bedrohen, in Verlegenheit zu bringen, einzuschüchtern, auszugrenzen oder seinen Ruf zu schädigen (z. B. Versenden von Droh-SMS, Veröffentlichung von herabwürdigenden Posts/Fotos von/über eine Person);
  - e. Mobbing im beruflichen Umfeld: Isolierung und Untergrabung der eigenen Position/Autorität oder absichtliches Erschweren oder Unerträglich Machen der eigenen Arbeitsleistung (z. B. Umgehen von Mitmenschen, um die Kommunikation mit einer Person zu vermeiden; absichtliches Auferlegen eines nicht zu bewältigenden Arbeitspensums und unmöglicher Fristen; willkürliches Ändern von Aufgaben; Einsatz von Drohungen, Einschüchterung und Druck, um die Art und Weise zu beeinflussen, wie eine Person ihre Arbeit verrichtet).
2. Zu 4: Sexuelle Belästigung kann Folgendes umfassen, ist aber nicht darauf beschränkt:
  - a. Unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche;
  - b. Unerwünschte Bitten um sexuelle Gefälligkeiten;
  - c. Unerwünschte Bemühungen oder Druck, eine romantische oder sexuelle Beziehung aufzubauen, sei es zu sich selbst oder zu Dritten;
  - d. Unerwünschte Kommentare über den Körper einer Person oder ihre sexuellen Aktivitäten;
  - e. Drohung mit der Vornahme einer unerwünschten sexuellen Handlung mit einer anderen Person;
  - f. Eingriffe in die Privatsphäre;
  - g. Unerwünschte körperliche Nähe oder Berührungen;
  - h. Unerwünschte Witze oder Hänseleien sexueller Natur oder aufgrund des Geschlechts, des vermeintlichen Geschlechts oder von Geschlechterstereotypen;
  - i. Andere verbale oder körperliche Belästigungen sexueller Natur.
3. Zu 4: Sexuelle Gewalt umfasst unter anderem:
  - a. Vergewaltigung;
  - b. Sexuelle Übergriffe;
  - c. Sexuelle Handlungen ohne Zustimmung.
4. Zu 5: Missbrauch kann Folgendes umfassen, ist aber nicht darauf beschränkt:
  - a. Verbale Aggression: z. B. Fluchen, Schreien oder Verwendung aggressiver Sprache;
  - b. Körperliche Aggression: z. B. Treten, Schieben, Schlagen, Spucken, Beißen, Vandalismus;

- c. Psychische Aggression: z. B. verbale oder schriftliche Drohungen, Einschüchterung, Erpressung, Demütigung.
5. Zu 8: Die Verletzung von Eigentumsrechten wird definiert als:
- a. Diebstahl von Eigentum, das der Vereinigung gehört;
  - b. Beschädigung von Eigentum, das der Vereinigung gehört;
  - c. Verweigerung oder Nachlässigkeit bei der Bezahlung von Rechnungen;
  - d. Jedes andere Verhalten, das das Eigentum oder die wirtschaftlichen Rechte der Vereinigung verletzt und rechtswidrig ist.

## Anhang 1

Das FT ist bestrebt, ein sicherer und einladender Ort zu sein, der es jedem Mitglied ermöglicht, sich zu entfalten. Dieses Beschwerdesystem ergänzt den Verhaltenskodex und erläutert die Art und Weise, in der Meldungen und Beschwerden von den Awarenessbeauftragten und dem Vorstand bearbeitet werden.

### Schlüsselbegriffe:

- **Meldung:** Die (beobachtete oder direkt erlebte) Erfahrung einer Person wird den Awarenessbeauftragten auf informelle Weise zur Kenntnis gebracht. Die Meldung kann erfolgen, um im Namen des Opfers ein Eingreifen der Awarenessbeauftragten oder des Vorstands zu erwirken, damit das schädliche Verhalten eingestellt wird. Sie kann auch dazu dienen, nach einer möglichen Vorgehensweise und möglichen Sanktionen zu fragen oder um sicherzustellen, dass die Awarenessbeauftragten über einen möglichen Handlungsbedarf informiert sind. Die Meldung verpflichtet das Opfer nicht, eine formelle Beschwerde einzureichen.
- **Einreichen einer Beschwerde:** Prozess der Einreichung einer formellen Beschwerde, die zu Sanktionen für den\*die Täter\*in im Rahmen des Vereins führen kann. Nur eine Person, die von schädlichem Verhalten betroffen ist, kann eine Beschwerde einreichen.

### Überblick über den Prozess

#### 1. Berichterstattung

Es gibt mehrere Möglichkeiten, wie eine Person, die ein schädigendes Verhalten erlebt hat, dies melden kann, je nachdem, wie sie sich am wohlsten fühlt:

- Wenden Sie sich an eine der amtierenden Awarenessbeauftragten des FTs;
- Wenden Sie sich an ein Mitglied, das ein Treffen mit den Awarenessbeauftragten organisieren kann;
- Senden Sie eine vertrauliche E-Mail an: xxx

Bei der Meldung steht es den Betroffenen frei, so viele oder so wenige Einzelheiten über ihre Erfahrungen und die beteiligten Personen mitzuteilen, wie sie es für richtig halten.

Nachdem eine Person ihre Situation geschildert hat, werden die Awarenessbeauftragten die möglichen Maßnahmen erläutern, sie bei Bedarf an universitäre oder lokale Hilfsquellen verweisen und wenn die Person es wünscht, ihr helfen, eine Beschwerde einzureichen, die zu angemessenen Sanktionen für den\*die Täter\*in führen kann.

#### 2. Einreichung einer Beschwerde

Nach der Berichterstattung kann die betroffene Person entscheiden, eine offizielle Beschwerde einzureichen. Dies kann nur das Opfer persönlich tun. Die Beschwerde bedarf einer vollständigen und detaillierten Schilderung der Situation. Dabei ist es ratsam, die Awarenessbeauftragten zu konsultieren, da diese ggf. helfen können. Nachdem die offizielle Beschwerde eingereicht wurde, bilden sich die Awarenessbeauftragten eine Meinung über die notwendigen Schritte. Die Awarenessbeauftragten organisieren möglichst ein Treffen mit dem\*der mutmaßlichen Täter\*in, um die vorgefallene Situation noch besser einschätzen zu können. Mit Einverständnis des Opfers können die Awarenessbeauftragten beschließen, auch Dritte zu konsultieren. Während des gesamten Verfahrens bleiben die Awarenessbeauftragten in Kontakt mit dem Opfer.

Nachdem sie sich eine Meinung gebildet haben, anonymisieren die Awarenessbeauftragten die Beschwerde und legen es dem Vorstand zur Überprüfung vor. Der Vorstand berät sich

dann mit den Awarenessbeauftragten über den Vorschlag für mögliche Konsequenzen; die endgültige Entscheidung trifft allein der Vorstand. Ausnahme davon sind Mitgliederausschlüsse - diese werden von einer gemeinsamen Mitgliederversammlung beschlossen (siehe Satzung).